

SATZUNG
DES
JUDO- CLUB GODSHORN von 1992 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Club Godshorn von 1992 e.V. und hat seinen Sitz in Godshorn. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Judosport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Untergeordnet soll durch Sportpraktiken und Gymnastik der Sport in seiner Gesamtheit gefördert und ausgebreitet werden. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände der ausgeübten Sportarten, und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Außerdem ist der Judo-Club Godshorn Mitglied im Sportring Langenhagen e.V., der die Interessen der Vereine innerhalb Langenhagens vertritt.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

Die Mitgliedschaft wird auf unbegrenzte Zeit erworben.

Jede Person, die Mitglied beim Judo-Club Godshorn werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei der Stellung des Antrages noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitunterzeichnung des Aufnahmegesuches nachzuweisen.

Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung, dass er die Satzung des Judo-Club Godshorn anerkennt.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Richtlinien über die Höhe, der bei Eintritt zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des zu zahlenden Jahresbeitrages werden von der Hauptversammlung beschlossen.

Alle aktiven Mitglieder tragen die Kosten ihres Sportpasses und der dazugehörigen Jahressichtmarken eigenständig.

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel soziale Härtefälle, ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 7

Erlöschung und Sperrung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, jeweils zum Ende eines Quartals; bei Minderjährigen durch schriftliche Kündigung des gesetzlichen Vertreters.

b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

c) Mitglieder können von der Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen des Vereines und allen übergeordneten Verbänden gesperrt werden, wenn sie nicht die sportlichen Interessen des Vereins nach innen und außen vertreten. Die Sperrung kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 7) bleiben die gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen, bis zu dem Zeitpunkt unberührt, an dem eine Kündigung der Mitgliedschaft rechtlich gültig ist.

In besonderen Fällen, wie z.B. Ableistung des Grundwehrdienstes / Zivildienstes ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen :

a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.

b) wenn das Mitglied gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und

Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zu zustellen. Das betroffene Mitglied hat bei einer Mitgliederversammlung die Möglichkeit des Einspruchs. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung endgültig.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt :

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, die ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Das Stimmrecht der Mitglieder unter 16 Jahren wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet :

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Nieders. e. V., der letzterem angeschlossene Fachverbände, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Hauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Amtsperiode dauert 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung soll jedes Jahr als Hauptversammlung erfolgen und im 1. Quartal stattfinden. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren des Beschlussfassens richtet sich nach den §18 und §19.

§ 13

Aufgaben

Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere :

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- d) Entlastung der Organe

§ 14

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen :

- a) Feststellen der Stimmberechtigung
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) besondere Anträge

§ 15

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, und dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) :

a - d ist der geschäftsführende Vorstand :

- a) 1.Vorsitzender/1.Vorsitzende
- b) 2.Vorsitzender/2.Vorsitzende
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

e - i ist der erweiterte Vorstand :

- e) Sportwart/in
- f) Jugendwart/in
- g) Medienreferent/in
- h) die Abteilungsleiter/innen
- i) Beisitzer/innen

§ 16

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden und sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder :

- a. Der/Die 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- b. Der/Die 2. Vorsitzende übernimmt die Angelegenheiten des/der 1. Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist (interne Regelung).
- c. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Er/Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- d. Der/Die Schriftführer/in erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie führt in den Versammlungen die Teilnehmerlisten und die Protokolle.
- e. Der/Die Sportwart/in bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten.
- f. Der/Die Jugendwart/in betreut sämtliche Jugendliche des Vereins und vertritt ihre Interessen.
- g. Der/Die Medienreferent/in ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.
- h. Der/Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Interessen ihrer Abteilung.
- i. Die Beisitzenden haben beratende Funktion.

§ 17

Kassenprüfer/innen

Die von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählten Kassenprüfer/innen können gemeinschaftlich mehrmals im Jahre Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnisse sie dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich mitteilen. In der Hauptversammlung berichtet ein/e Kassenprüfer/in über die Abschlussprüfung des letzten Geschäftsjahres.

§ 18

Jugendarbeit

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins.

§ 19

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt, Mitgliederversammlung 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftlich bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die gestellten Anträge und des Abstimmungsergebnisses enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Sportring Langenhagen e.V., Marktplatz 1 (Rathaus), 30853 Langenhagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Langenhagen, OT Godshorn, den 03. März 2000, geändert am 06.04.2016

Jürgen Kliem
1.Vorsitzender